

STADIONORDNUNG 2019

SÜDTIROL ARENA ALTO ADIGE

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände der Südtirol-Arena Antholz einschließlich der dazu gehörenden Zu- und Abgänge sowie den Parkplatzflächen.

2. ZUGANGSKONTROLLE

Der Zugang zu den jeweiligen Veranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen Zugangsberechtigung gewährt. Besuchern mit einer ermäßigten Eintrittskarte wird der Zutritt nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises gestattet. Eintrittskarten sowie die Nachweise für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung sind bei der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen der Polizeikräfte oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, auch an den Zugängen, vorzuweisen und auszuhändigen. Eintrittskarten und sonstige Zugangsberechtigungen sind auch nach Zutritt zur Veranstaltung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Das Fahren und Parken innerhalb des Geländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Durchfahrt von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen muss überall gewährleistet werden. Je nach Sicherheitslage können der Zugang und die Zufahrt zum Gelände bzw. zu den Festzelten vorübergehend untersagt werden.

3. MITFÜHREN VERBOTENER GEGENSTÄNDE

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich beim Einlass zu der Veranstaltung durch den Ordnungsdienst auf das Mitführen von Gegenständen, die nicht in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden dürfen, durch eventuelles Abtasten der Bekleidung bzw. durch eventuellen Benutzen eines Metalldetektors (oder anderer technischer Hilfsmittel) untersuchen zu lassen. Auf Anordnung ist dem Ordnungsdienst die Einsichtnahme in mitgeführte Behältnisse (Taschen, Rucksäcke etc.) zu gewähren. Folgende Gegenstände dürfen nicht in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden:

- Gegenstände, von welchen das Gesetz das Tragen in der Öffentlichkeit verbietet, wie Waffen, Messer, Schlagringe;
- Spruchbänder und Transparente mit beleidigendem oder politischen, sowie rassistischem, fremdenfeindlichem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt
- pyrotechnische Gegenstände (auch Bengalisches Feuer), Gegenstände, die durch ihre leichte Brennbarkeit eine Gefährdung darstellen können, Fackeln, usw.
- Drogen jeglicher Art,
- Megaphone;
- Laserpointer.

Folgende Gegenstände werden vom Veranstalter toleriert, können jedoch bei Gefährdung der Sicherheit vom Kontrollpersonal bzw. den Sicherheitskräften eingezogen werden:

- Glasbehälter, Glasflaschen, Aluflaschen, Dosen, Gläser und Krüge in allen Größen
- Plastikflaschen ab 1/2 Liter

- Tetrapack über 1 Liter
- Flachmann aus Metall oder Glas
- Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- Fahnenstangen welche eine Gefährdung für andere darstellen;

Bei folgenden Gegenständen werden unverzüglich die Polizeibehörden informiert:

- Nazi-Embleme und Nazi-Fahnen
- Waffen und Gegenstände von welchen das Gesetz das Tragen in der Öffentlichkeit verbietet;
- Feuerwerkskörper und pyrotechnische Artikel aller Art
- Tabletten und Pulver in Plastikbeuteln oder sonstigen ungewöhnlichen Behältnissen

4. VERBOT KOMMERZIELLER WERBUNG

Jede Werbung zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken während der Veranstaltungen ist den Besuchern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Veranstalters verboten. Des Gleichen ist es untersagt, Foto-, Film-, oder Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen/gewerblichen Nutzung zu machen und/oder diese Aufnahmen zu verwerten. Der Inhaber der Eintrittskarte willigt ohne Vergütung durch den Veranstalter darin ein, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen des Inhabers zu erstellen, zu vervielfältigen und für audiovisuellen Medien zu benutzen. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbegrenzt.

5. HAUSRECHT, VERHALTEN AUF DEM VERANSTALTUNGSGELÄNDE, ANWEISUNGEN UND FOLGEPFLICHT

Das Biathlon Weltcup Komitee als Veranstalter übt während der Veranstaltung in der Südtirol- Arena das Hausrecht aus. Jeder Besucher einer Veranstaltung hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere Personen oder fremde Sachwerte nicht geschädigt, gefährdet oder andere Personen – sofern nicht nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.

Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist jeder Besucher verpflichtet, den hierzu erforderlichen Anweisungen des Veranstalters, der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der für den Veranstalter tätigen Ordnungskräfte Folge zu leisten.

6. ROLLSTUHLFAHRERPLÄTZE

Wir bitten zu beachten, dass aus Sicherheitsgründen für jede Veranstaltung nur begrenzt Rollstuhlfahrerplätze in der Südtirol Arena im Tribünenbereich und an der Strecke zur Verfügung stehen. Für diesen Bereich ist eine Voranmeldung über die Vorverkaufsstelle notwendig. Parken und Transporte können nur nach erfolgter Voranmeldung geregelt werden.

7. ZUTRITTSVERBOT/STADIONVERWEIS

- Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- Personen, die sich gewalttätig verhalten bzw. den konkreten Verdacht eines solchen Verhaltens begründen
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern,

- Personen, die sich weigern, sich auf Verlangen auszuweisen oder auf verbotene Gegenstände abgetastet zu werden;
- Personen, die Gegenstände mit sich führen, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist;
- Personen, die sich weigern, Gegenstände, die im Veranstaltungsraum für verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, an geeigneter Stelle abzulegen;
- Personen, welche sich weigern die Sicherheitsanweisungen von Polizeikräften, der Feuerwehr oder der für den Veranstalter tätigen Ordnungskräften Folge zu leisten;
- Personen welche sich nicht an die gegenständliche Stadionordnung halten,

können die Polizeikräfte oder der Veranstalter bzw. die hierzu von diesem befugten Personen, soweit dies zum Schutz von Sachwerten bzw. des Lebens, Körpers oder der Gesundheit anderer Personen erforderlich ist, ohne Erstattung des Eintrittspreises den Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigern oder des Veranstaltungsgeländes verweisen.

8. HAFTUNG

Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, außer es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Veranstalters ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Wer die Verhaltenspflichten dieser Hausordnung verletzt, kann mit den vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben. Jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die gegen die Hausordnung verstoßende Person aus dem Stadion oder vom Gelände zu weisen.

Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschließlich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafverfolgung und zur Festlegung geeigneter Maßnahmen, zur Verfügung gestellt. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht

10. TON- UND BILDAUFNAHMEN

Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie eine öffentliche Veranstaltung besucht und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, von welchen mittels direktem oder zeitversetztem Videodisplay, für eine direkte oder zeitversetzte Übertragung, Transmission oder Aufzeichnung, mittels Fotos oder anderer Medientechnologien unentgeltlich Gebrauch gemacht werden kann.

Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der

Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung und Gesetzesverletzungen im gesamten Veranstaltungsgelände Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Filme (Laufbilder), Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch oder der Veranstaltung erstellt werden, ein.

Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Geländes oder der Veranstaltung, sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch machen kann.

Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Rahmen des BMW IBU Weltcup Biathlon Antholz – ITA im Zeitraum von 20.01.-27.01.2019 – täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Hausordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters, Anschläge von Auszügen bei Kartenverkaufsstellen und im Veranstaltungsgelände).

Fassung gültig für die Saison 2018 / 2019